

Reader

Bewaffnete Drohnen für die Bundeswehr?

von Philipp Beckmann und Ferdinand Wegener

Mai 2020

I. Einleitung

Die Debatte zur Anschaffung von bewaffneten Drohnen für die Bundeswehr wird seit Jahren geführt und wurde erst kürzlich, am 20. Dezember 2019, wieder entschieden. Der Antrag der FDP-Fraktion mit dem Titel „Schutz der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr durch die Beschaffung von bewaffneten Drohnen stärken“ wurde mit einer großen Mehrheit von 526 Stimmen gegen 69 Stimmen bei 2 Enthaltungen vom deutschen Bundestag abgelehnt.¹ Und doch wird das nicht das letzte Mal sein, dass dieses Thema den Bundestag beschäftigen wird. Auf Kurz oder Lang scheint es unausweichlich, dass einem ähnlich lautenden Antrag zugestimmt werden wird.

Die Bundeswehr ist keine Landesverteidigungsarmee mehr, deren einzige Aufgabe darin besteht, das Land vor einer sowjetischen Invasion zu schützen. Die Sowjetunion besteht seit 1991 nicht mehr, und mit der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht 2011² ist die Bundeswehr nun gezwungen, eine moderne Armee zu werden, die sich mit

den Realitäten des Kriegs gegen den Terror, der eigenen Rolle in der NATO und vieler weiterer sicherheitspolitischer Fragen des 21. Jahrhunderts auseinandersetzt.

Die Bundeswehr hat bereits einiges getan, um dieser Rolle gerecht zu werden. Die durch die Aussetzung der Wehrpflicht freigegebenen Ressourcen wurden in die Ausrüstung und die Professionalisierung der Bundeswehr reinvestiert und die Etats des Bundesverteidigungsministeriums sowie des Auswärtigen Amtes sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen und im Jahr 2019 konnte Deutschland unter den 15 Staaten mit den größten Militärbudgets die stärkste relative Ausgabensteigerung verzeichnen.³ Dementsprechend liegt der Etat des Verteidigungsministeriums in absoluten Zahlen mittlerweile nur noch knapp unterhalb dem von Großbritannien.

Auch das weltweite Engagement der Bundeswehr hat sich stark ausgeweitet. Im Frühjahr dieses Jahrs war die Bundeswehr zeitgleich in 13 Auslandsschauplätzen auf drei verschiedenen Kontinenten mit fast 3.500 Soldaten aktiv.

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, die Debatte über die Beschaffung von bewaffneten Drohnen im Kontext des Einsatzprofils einer modernen, vorwiegend in internationalen Kooperationen agierenden europäischen Armee zu sehen.

II. Definitionen

Der Begriff der Drohne, wie er heute für unbemannte Fluggeräte aller Art Verwendung findet, ist mit keiner strikten technischen Definition verbunden und ist eher umgangssprachlicher Natur. Der Begriff der Drohne lässt sich auf eine Variante des Propellerflugzeugs der Havilland DH.82 zurückführen, die ab 1935 als radio-gesteuertes, pilotenloses Flugziel für das Training der Luftabwehr diente und den Namen „Queen Bee“ trug. Dies brachte die Soldaten zu Assoziationen mit dem altenglischen Begriff der „Drone“, einer männlichen Biene, deren einzige Aufgabe in der Paarung mit der weiblichen Königin besteht und die nach dem Erfolg verstirbt.⁴

In militärischen Kreisen hat sich der Begriff der UAV, also Unmanned aerial vehicle, zu Deutsch unbemanntes Luftfahrzeug etabliert. Die deutsche Bundeswehr definiert ein UAV als „aerodynamisch fliegendes, angetriebenes Luftfahrzeug ohne Besatzung an Bord, dessen Flugführung autonom, ferngeführt und/oder ferngesteuert erfolgt. Es ist mehrfach verwendbar und für eine oder mehrere militärische Einsatzrollen ausgelegt. UAV tragen missionsabhängige Nutzlasten, die auch letale und nicht-letale Wirkmittel umfassen können.“⁵ Hiermit ist die Bundeswehr in ihrer Definition enger als etwa die Definition des US-Militärs, in der ein UAV sowohl einmal als auch mehrmals verwendbar sein kann.⁶ Die deutsche Definition schließt im Anschluss noch, ähnlich wie die US Definition auch,⁷ „ballistische, semi-ballistische oder

Marschflugkörper sowie Artillerieprojekte“⁸ von der Bezeichnung als UAV aus. Hier zeigt sich schon klar der fließende und schwer technisch abgrenzbare Übergang zwischen UAVs und zum Beispiel Marschflugkörpern wie der Tomahawk Cruise Missile, was zu großen Grauzonen führt.

III. Geschichte und technische Trends

Viele Historiker sehen den 22. August 1849 als das Datum des ersten Einsatzes von UAVs, als die österreichischen Truppen während der Belagerung von Venedig Ballons, bestückt mit Brandbomben, einsetzten. Die ferngesteuerte Komponente ergab sich daraus, dass der Zeitpunkt des Bombenabwurfs von den Belagerern mittels elektronmagnetischer Vorrichtungen an den Ballons bestimmt werden konnte, die über lange Kupferkabel mit in sicherer Entfernung platzierter Batterien verbunden waren.⁹ Diese Ballons hatten mit der heutigen Vorstellung von UAVs allerdings nur sehr wenig gemein, und so beginnt die moderne Geschichte der UAVs hauptsächlich gegen Ende und kurz nach dem ersten Weltkrieg mit den schon eben in der Definition erwähnten Luftzieldrohnen, vorwiegend ehemals bemannte Propellerflugzeuge, die für Nutzung als unbemannte, radiogesteuerte Übungsziele umgerüstet wurden.¹⁰

Für die kommenden Jahrzehnte beschränkte sich die Rolle von UAVs größtenteils auf das Training der Luftabwehr, bis der kalte Krieg und die Angst des US-Militärs, dass Piloten von Aufklärungsflugzeugen von der UdSSR abgeschossen und gefangengenommen werden könnten, die Nutzungsfelder von UAVs erweiterte.¹¹ Mit dem weltweit für Aufsehen erregenden Abschuss des U-2 Piloten Francis Gary Powers im Mai 1960 wurde die Weiterentwicklung der UAVs zu Aufklärungszwecken nochmals intensiviert und solche UAVs wie die Ryan Model 147 Lightning Bug spielten bereits wichtige

Rollen bei der Aufklärung in den Kriegen in Korea und Vietnam.¹²

Die nächste Stufe in der Evolution der militärischen UAVs ist der israelischen Luftwaffe zuzuschreiben, die besonders mit ihrem Einsatz von UAVs zur Echtzeitaufklärung von Zielen für ihre bemannten Kampfflugzeuge und als Decoys, zu Deutsch Falschzielen, die syrische Luftabwehr, bestehend aus modernen sowjetischen Systemen und die syrische Luftwaffe im Libanonkrieg 1982 so effektiv ausschaltete, dass dies das Vertrauen in sowjetische Luftabwehrfähigkeiten senkte und Nachforschungen durch die UdSSR eingeleitet werden mussten.¹³

Erst mit dem Krieg gegen den Terror nahm die Rolle Gestalt an, mit der Drohnen nun überwiegend assoziiert werden. Durch ein Programm der USAF und der CIA wurde aus der 1995 in Dienst gestellten General Atomics RQ-1 (R für Reconnaissance; dt. Aufklärung) im Jahr 2001 die MQ-1 (M für Multi-Role; dt. Mehrzweck), als sie für die Nutzung von lasergelenkten Präzisionsraketen vom Typ AGM-114 modifiziert wurde.¹⁴

Das Konzept der bewaffneten Drohnen setzte sich schnell weltweit durch. Zu den Nutzern bewaffneter UAVs gehören im Jahr 2020 nicht nur die USA, sondern auch China, Russland, Israel und viele mehr. In Europa nutzen Großbritannien, Spanien, Frankreich, Italien, Kroatien und die Niederlande bewaffnete Drohnen. Die am häufigsten genutzte bewaffnete UAV in Europa ist dabei die MQ-9 Reaper, ein Nachfolgemodell der MQ-1 Predator.

Weitere zukünftige Trends im Bereich der UAV Entwicklung zeichnen sind bereits ab. Zum einem geht ein Trend hin zu UAVs, die nun die Leistungsmerkmale von bemannten Kampfflugzeugen erreichen und die Stealth-Eigenschaften besitzen, wie zum Beispiel die amerikanische Boeing

Loyal Wingman¹⁵ oder die russische Sukhoi S-70 Hunter-B¹⁶. Und auf der anderen Seite des Spektrums zeichnen sich Drohnen ab, die immer kleiner werden, aber als Schwarm gemeinsam und autonom agieren, um zum Beispiel durch ihre schiere Anzahl gegnerische Luftabwehrsysteme zu überwältigen.¹⁷

Die Nutzung von UAVs hat bei der Bundeswehr lange Tradition und beginnt 1971 mit der Aufklärungsdrohne CL-89.¹⁸ Heute besitzt die Bundeswehr insgesamt 5 verschiedene Drohrentypen, die alle zu Aufklärungszwecken dienen. Vier dieser fünf Typen stehen beim Heer im Dienst und dienen zur Nahaufklärung und zur Zielaufklärung für die Artillerie. Es handelt sich hierbei um kleine bis mittelgroße UAVs von 4 Kilo bis hin zu 170 Kilo.¹⁹ Im Gegensatz dazu hat die Heron I Drohne ein maximales Startgewicht von 1.270 Kilo.²⁰ Sie ist die bisher größte Drohne der Bundeswehr und die einzige Drohne im Dienst der Luftwaffe. Sie bieten gegenüber den kleineren Mustern deutlich höhere Reichweite und Ausdauer. Die Bundeswehr least drei dieser UAVs vom israelischen Hersteller IAI.

In der aktuellen Debatte geht es um das neuste Drohnenmuster der Bundeswehr, der Heron TP, einer weiterentwickelten Version der Heron I, die deutlich größer und dank einen Turboprop-Triebwerk, daher TP, auch deutlich leistungsstärker ist als der Vorgänger.²¹ Fünf dieser UAVs werden von der Bundeswehr über den Hersteller geleast.²² Grund der Debatte um die Beschaffung dieses UAVs ist eben, dass sie aufgrund der höheren Nutzlast nicht nur Aufklärungsgeräte sondern auch präzisionsgelenkte Waffen tragen kann. Diese Option wird von der Bundeswehr bisher noch nicht genutzt. Sollte sich dies in Zukunft ändern, so kann die Nutzung zum Beispiel so aussehen, wie die der bewaffneten MQ-9 Rea-per durch die französische Luftwaffe in Mali.²³ Dort werden die Drohnen seit über zwei Jahren

in Operationen gegen islamistische Milizen eingesetzt.

IV. Beispielhafte Gegenüberstellung bemannter und unbemannter Systeme

Unabhängig von der moralischen und ethischen Gesichtspunkten im Streit um den Einsatz bewaffneter Drohnen bestehen eine Reihe an technischer Realitäten, die leider in der öffentlichen Diskussion sehr oft außer Acht gelassen werden und die der breiten Bevölkerung unter Umständen nicht bekannt sind.

Dies zeigt sich beispielhaft an der Reaktion auf die folgende bekannte Aussage des damaligen Verteidigungsministers de Maizière zum Einsatz bewaffneter Drohnen in einem Interview im Jahr 2012. Dort verwies de Maizière auf die Realitäten des Krieges, indem er sagte: „Es ist kein Unterschied, ob sie mit einer Pistole oder einem Gewehr schießen, einen Torpedo in Gang setzen, eine Bombe ausklinken oder eine mit Raketen bewaffnete Drohne einsetzen. Man kann dazu verniedlichend Wirkmittel sagen. Ethisch ist das alles gleich zu beurteilen. Es gibt aber vielleicht einen Unterschied: Die moderne Technik zeichnet sich dadurch aus, dass sie präziser trifft und nicht so großflächig wirkt. Das gilt für die Artillerie genauso wie für Bomben an Flugzeugen. Das gilt nicht nur für Drohnen, sondern insgesamt. Es ist ein fachliches, aber genauso ein ethisches Ziel, zivile Schäden, Verwundungen oder gar Tötungen von Unbeteiligten zu vermeiden. Deswegen finde ich die Kritik daran, dass Waffen besonders zielgenau sind, unter ethischen Gesichtspunkten ganz falsch.“

Daraufhin erwiderte in einem viel publizierten Zitat eine Initiative aus 71 Pastoren, der Einsatz sei unzulässig, da Drohnen „nicht zwischen Widerstandskämpfern und Zivilpersonen jederzeit und an jedem Ort eindeutig unterscheiden“ könnten. Obwohl diese

Aussage theoretisch richtig ist, so entwickelt sie faktisch dennoch keinerlei Aussagekraft, da eine solche Identifikation schlichtweg beim jetzigen Stand der Technik weder Mensch noch Maschine jederzeit fehlerfrei möglich ist. Und doch stellen UAVs mit eines der besten aufklärungstechnischen Hilfsmittel dar, die dem Menschen zurzeit diese Aufgabe erleichtern. Die Entscheidung für den Waffeneinsatz liegt letztlich immer noch beim Menschen selbst, die bewaffnete Drohne ist hier, wie de Maizière richtig zur Sprache bringt, nur ein Wirkmittel, ein doloses Werkzeug.

Hilfsweise werden daher im Folgenden die technischen Leistungsmerkmale der Heron TP UAV und des Eurofighter Typhoon Mehrzweckkampflugzeugs, beides Fluggeräte im Dienst der Bundeswehr, verglichen. Dies dient ausschließlich zu Illustrationszwecken, um gewisse fundamentale und fast allgemeingültige Unterschiede zwischen heutigen bewaffneten Drohnen und bemannten Kampflugzeugen in ihren Einsatzmöglichkeiten und technischen Fähigkeiten darzustellen.

Die Heron TP Drohne hat eine Länge von 14m und eine Flügelspannweite von 26m, der Eurofighter hat eine Länge von 16m und eine Flügelspannweite von 11m. Somit wirken beide Fluggeräte auf den ersten Blick einigermaßen vergleichbar. Allerdings wiegt die Heron TP maximal 5.670 kg mit einer maximalen Nutzlast von 2.700 kg. Der Eurofighter hat dagegen eine maximale Startmasse von 23.500 kg, mehr als das Vierfache der Heron TP, mit einer Nutzlast von maximal etwa 7.500 kg, dem Dreifachen der Heron TP. Die Maximalgeschwindigkeit der Heron TP liegt bei etwas über 400 km/h, wohingegen der Eurofighter bis zu das doppelte der Schallgeschwindigkeit, also Mach 2.0, etwa 2.500 km/h, erreichen kann.

Ein weiterer gigantischer Unterschied findet sich in der Ausdauer beider Systeme. Beim Militäreinsatz in Libyen 2011 erreichte ein britischer Typhoon die längste bisherige Flugzeit, indem der Kampfjet acht Stunden und 45 Minuten in der Luft blieb. Für diese extreme Mission waren fünf höchst aufwendige Luftbetankungen durch andere Flugzeuge notwendig.²⁴ Ein anderes Bild ergibt sich bei der Heron TP. Der Hersteller IAI gibt die Ausdauer mit mindestens 30 Stunden bei voller Beladung an.²⁵ Selbst wenn beide Fluggeräte bei der Aufklärung also die gleichen Fähigkeiten hätten, auch wenn Drohnen für diese Rolle aufgrund der geringeren Geschwindigkeit und spezialisierterer Ausrüstung deutlich besser geeignet sind, so hat der Pilot einer Heron TP Stunden deutlich mehr Zeit, ein Ziel zu beobachten und zu analysieren und dann eine Entscheidung über den Waffeneinsatz zu treffen, als der Pilot eines Eurofighter. In ihrem Einsatzprofil und Ausdauer sowie Überwachungsfähigkeiten und Fluggeschwindigkeit sind bewaffnete Drohnen am ehesten mit bemannten Flugzeugen wie der AC-130W Stinger II vergleichbar. Hierbei handelt es sich um mittelschwere, viermotorige Transportflugzeuge mit einer Länge von 30 Metern, die mittels extensiver Umbauten und der Addition von Aufklärungs-, Selbstschutz- und Kommunikationssysteme in Gunships verwandelt wurden, fliegende Plattformen für den Einsatz von Präzisionsbomben und Autokanonen. Zu den Aufgaben der sieben Köpfigen Besatzung dieser Flugzeuge zählen dann ähnliche Aufgaben wie Drohnen heute oft zukommen, etwa die Überwachung von Konvoys, die Luftunterstützung von Bodentruppen im Gefecht sowie Aufklärung.

Drohnen sind in ihrer Anschaffung, Betreuung und Wartung auch deutlich kostengünstiger als vergleichbare bemannte Systeme. Während eine Flugstunde des Eurofighters den Steuerzahler 73.992 Euro (Stand 2009)²⁶ kostet, kostet eine Flugstunde der mit der

Heron TP vergleichbaren MQ-1 Predator die USAF nur etwa 1.400 Euro.²⁷

Zudem riskieren unbemannte Systeme selbsterklärend, anders als bemannte Systeme, nicht bei jedem Einsatz das Leben ihrer Piloten und schützen somit das Leben der eigenen Soldaten. Außerdem setzen UAVs ihre Piloten nicht den G-Kräften des Fluggeräts oder den Cockpitbedingungen aus. Welche Effekte dies auf die Entscheidungen der Drohnenpiloten hat, ließ sich, ähnlich wie die psychologischen Auswirkungen auf Drohnenpiloten, noch nicht ausreichend wissenschaftlich klären und erfordert weitere Studien.

Abschließend sind noch zwei wichtige Punkte hervorzuheben. Wie erwähnt, verfügen die Heron TP und vergleichbare Drohnen aufgrund spezialisierterer Ausrüstung und höherer Ausdauer über dem Ziel sowie geringerer Fluggeschwindigkeit über deutlich bessere Aufklärungsfähigkeiten als bemannte Kampfjets wie der Eurofighter Typhoon. Zum anderen vereinen bewaffnete Drohnen das Aufklärungs- und das Waffenelement in einer Einheit, was zu einer kürzeren „kill chain“ beiträgt.²⁸ Dieser Begriff meint die Zeit zwischen der Aufklärung eines Ziels und seiner Bekämpfung durch Wirkungswaffen. Die Verkürzung dieser Zeit kann das Leben von Soldaten am Boden retten. Es muss klar verständlich sein, dass der Unterschied der unbewaffneten Aufklärungsdrohnen und der bewaffneten UAVs oft nur darin liegt, dass die unbewaffneten Drohnen aufgeklärte Ziele nicht direkt selber bekämpfen können, sondern die gesammelten Daten in Echtzeit an eine Artillerie-Batterien oder Piloten von Kampfflugzeugen weitergeben, die dann, ohne das Ziel selbst zu sehen, diese mit Abstandswaffen bekämpfen.

Zuletzt ist noch anzubringen, dass die Waffen, die bewaffnete Drohnen einsetzen,

oft identisch oder sehr ähnlich sind, wie die, die bemannte Kampfflugzeuge in diesem Fall verwenden würden. Zum Beispiel nutzen sowohl der Eurofighter Typhoon als auch die MQ-9 Reaper zur Bekämpfung von Bodenzielen Varianten der lasergelenkten Bombe Paveway II, die eine Präzision von 6 Metern CEP (Circular Error Probable, zu Deutsch: Streukreisradius) aufweist. Diese Bombe wird auf Ziele, unabhängig davon, ob sie von einer bemannten oder unbemannten Plattform abgeworfen wird, gleichermaßen wirken.

V. Globale Entwicklungen

A. Tendenzen der vergangenen Jahre

Die Rolle der Bundeswehr für Deutschland und Europa muss im Rahmen globaler und europäischer sicherheitspolitischer Entwicklungen gesehen werden. Wurde die Rolle der Bundeswehr zu Beginn dieses Jahrtausends zunächst eher in der Terrorismus Bekämpfung und in der Absicherung globaler Handelswege gesehen (vgl. zum Beispiel die EU-Mission zur Abwehr von Piraten im Golf von Somalia), hat sich das globale geopolitische Umfeld im vergangenen Jahrzehnt schwerwiegend geändert, wodurch auch die Anforderungen an die Bundeswehr vielfältiger wurden. Die politischen Folgen der Finanzkrise von 2008 erwiesen sich als deutlich schwerwiegender, als ursprünglich erwartet und stellten sowohl die europäische als auch die internationale Politik vor erhebliche neue Problemstellungen. Gleichzeitig führte der technische Wandel in der Informationstechnologie zu neuen Verwundbarkeiten und Angriffsmöglichkeiten, die von verschiedenster Seite auch in kriegerischen Auseinandersetzungen genutzt wurden. Der Aufstieg Asiens verschob zudem das Paradigma der US-Außenpolitik in entscheidendem Maße.²⁹

Auf europäischer Ebene entwickelte der bereits in der Rede des Staatspräsidenten

der Russischen Föderation Putin auf der Münchener Sicherheitskonferenz 2006 anklingende³⁰ und im Kaukasuskrieg 2008 erstmals offen zutage getretener wiedererwachte sicherheits- und machtpolitische Gestaltungswille Russlands mit der Annexion der Krim und dem bewaffneten Konflikt im Donbass einen ersten Höhepunkt und führte zu einer grundlegenden Änderung der Rolle der NATO.³¹ Der arabische Frühling sowie die gescheiterte Intervention in Libyen verursachten eine flächendeckende Destabilisierung und Erosion staatlicher Strukturen in den Staaten des Nahen Ostens und Nordafrikas und damit einhergehend ein Erstarken des Islamischen Terrorismus. Diese Trends haben in den letzten Jahren auch zu einer erheblichen Erosion der Sicherheitslage in der Sahel-Zone und in den südlichen Staaten Westafrikas (v.a. Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria und Tschad) geführt. Außerdem haben Konflikte an der Peripherie Europas wie der Krieg in Syrien und Teilen des Irak sowie die Politisierung wirtschaftlicher Interdependenzen zu einem volatileren und die Menschen in Europa unmittelbarer beeinflussenden Sicherheitsumfeld beigetragen.³²

Neben dieser angespannten Sicherheitslage, die ein stärkeres militärisches und ziviles Engagement Deutschlands in vielen Regionen erforderte, erwies sich für Deutschland die wachsende Abneigung vieler (teils eng verbündeter) Staaten gegen traditionelle diplomatische Lösungen als besonders problematisch, auf die die Bundesrepublik so nicht vorbereitet war und die auch in der sicherheitspolitischen Strategie der Bundesregierung von 2016 (dazu sogleich) keine adäquate Berücksichtigung fand. Exemplarisch hierfür stehen die Eskalation nach dem Anschlag in Salisbury auf einen russischen Exagenten und seine Tochter, die zur Ausweisung von mehr als 400 Diplomaten in 27 verschiedenen Staaten führte, der Vergeltungsschlag Frankreich, Großbritanniens und der Vereinigten

Staaten auf vermutete Giftgaslagerstätten in Syrien im April 2018 sowie das spektakuläre Scheitern des kanadischen G7-Gipfels im Jahr 2018, bei dem der US-Präsident Trump verfrüht abreiste und öffentlich den Gipfel scharf kritisierte und seine Zustimmung zu einem verhandelten Kommuniqué wieder zurückzog. Die militärischen Scharmützel zwischen Indien und Pakistan in Kashmir im Februar/März 2019 sowie die Tötung des iranischen Generals Soleimani im Irak durch die USA sind weitere Beispiele für diese neue Form symbolträchtigerer, eskalationswilligerer und radikalerer sicherheitspolitischer Manöver verschiedenster Staaten. Die Bundesregierung hat auf diesen Trend nur sehr zögerlich reagiert und sich dieser Tendenz bislang nicht angeschlossen,³³ jedoch auch nicht völkerrechtliche Verstöße gegen das Gewaltverbot kritisiert. Ebenfalls als sehr ungünstig für Deutschland hat sich die wachsende politische Handlungsunfähigkeit der NATO erwiesen, die von zunehmenden Spannungen innerhalb der NATO (v.a. zwischen der Türkei und den USA) begleitet wurde.

B. Sicherheitspolitische Strategie der Bundesregierung von 2016

Die Bundesregierung reagierte auf die zahlreichen Verschiebungen mit einer Revision der offiziellen außen- und sicherheitspolitischen Strategie der Bundesrepublik aus dem Jahr 2006, die 2016 in Form des „Weißbuches zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr“ vom Kabinett beschlossen und veröffentlicht wurde.³⁴ Die strategische Lage Deutschlands wird eher ernüchternd analysiert. Die Verfasser gehen davon aus, dass Deutschland seinen wirtschaftlichen Einfluss als viertgrößte Wirtschaftsmacht langfristig aufgrund des Aufstiegs asiatischer Nationen nicht halten können. Zudem ist Deutschland aufgrund seiner starken Einbindung und Abhängigkeit von einem globalisierten Wirtschaftssystem auf ein Fortschreiten der

Globalisierung angewiesen und hat somit ein starkes Interesse am Erhalt und der Verteidigung einer globalisierten Handels- und Wirtschaftsordnung.³⁵

Das Weißbuch identifiziert fünf strategische Kernkomponenten: die Gewährleistung gesamtstaatlicher Sicherheitsvorsorge, die Stärkung und Stärkung des Zusammenhalts und der Handlungsfähigkeit der NATO und der EU, die ungehinderte Nutzung von Informations-, Kommunikations-, Versorgungs-, Transport und Handelslinien sowie die Sicherheit der Rohstoff- und Energieversorgung, das frühzeitige Erkennen, Vorbeugen und Eindämmen von Krisen und Konflikten und das Engagement für die regelbasierte internationale Ordnung.³⁶

Diese strategischen Prioritäten werden auf internationaler Ebene im Rahmen der Organe und Initiativen der Vereinten Nationen, der NATO, der EU und in bi- und multilateralen Kooperationen wahrgenommen. Dabei identifiziert das Weißbuch die NATO als Zentrum der deutschen Bemühungen in der Sicherheitspolitik: „Deutschlands Sicherheit ist untrennbar mit der seiner Verbündeten in NATO und EU verbunden. Für die Sicherheit Europas ist das transatlantische Bündnis unverzichtbar. Nur gemeinsam mit den USA kann sich Europa wirkungsvoll gegen die Bedrohungen des 21. Jahrhunderts verteidigen und glaubwürdige Abschreckung gewährleisten. Deutschland (...) sieht sich in der Pflicht und Verantwortung, zur solidarischen und kollektiven Verteidigung beizutragen. Bündnissolidarität ist Teil deutscher Staatsräson“³⁷. Neben diesen etablierten Institutionen gewinnen jedoch auch spontanere bi- und multilaterale Kooperationen an Bedeutung. Neu ist insbesondere die Bereitschaft Deutschlands, sich militärisch auch bei Ad-hoc-Koalitionen ohne Mandat der Vereinten

Nationen oder NATO zu engagieren und der Wille derartige Initiativen zukünftig gegebenenfalls auch selbst zu initiieren.³⁸

Vor diesem Hintergrund ist die Herausforderung der Bundeswehr sehr viel agiler und flexibler als früher in der Lage zu sein, ein breites Aufgabenportfolio zügig erfüllen zu können. Im Weißbuch heißt es dazu: „Das nur einmal vorhandene Kräftedispositiv („Single Set of Forces“) muss das gesamte Aufgabenspektrum der Bundeswehr in seiner Vielfalt, Parallelität und unterschiedlichen zeitlichen Reichweite abdecken. Um hierfür die notwendige Flexibilität und Agilität zu ermöglichen, bedarf es einer multifunktionalen und adaptionsfähigen Bundeswehr. (...) Die Ausstattung der Bundeswehr muss dazu geeignet sein, unterschiedliche Aufgaben in verschiedenen Einsatzgebieten erfüllen zu können. Dies kann nur mit Strukturen gelingen, die widerstandsfähig gegenüber bekannten und anpassungsfähig gegenüber unvorhersehbaren Herausforderungen sind. Diese strukturelle Resilienz und personelle sowie materielle Anpassungsfähigkeit müssen insbesondere auch im Hinblick auf neue Operationsräume Ausdruck finden“³⁹.

VI. völker- und verfassungsrechtliche Probleme des Einsatzes von Drohnen durch die Bundeswehr

Die Bundeswehr ist als Teil der staatlichen Gewalt der Bundesrepublik gem. Art. 1 Abs. 3 Grundgesetz (GG) an die Grundrechte und gem. Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebunden. Sie wird gem. Art. 65a GG vom Verteidigungsminister befehligt und von einer zivilen bundeseigenen Verwaltung, die dem Verteidigungsministerium zugeordnet ist, unterstützt (vgl. Art. 87b GG). Grundsätzlich ist die Bundeswehr gem. Art. 87a Abs. 2 GG zunächst für den Verteidigungsfall zuständig und für andere Aufgaben nur, soweit sie vom GG dazu explizit ermächtigt wurden. Zu diesen Ermächtigungen zählt

die Teilnahme an Einsätzen im Rahmen eines kollektiven Sicherheitssystems nach Art. 24 GG. Der Bundestag übt seine parlamentarische Kontrolle über die Bundeswehr durch den Verteidigungsausschuss (Art. 45a GG) aus und muss jedem bewaffneten Einsatz der Bundeswehr im Ausland zustimmen.⁴⁰

Das Völkerrecht wiederum ist eine Reihe von allgemeinen internationalen Übereinkommen, Abkommen, Verträgen, anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen sowie Urteilen internationaler Gerichte. Gem. Art. 25 GG ist das Völkerrecht in Deutschland Teil des Bundesrechts und bindet damit die staatliche Gewalt gem. Art. 20 Abs. 3 GG.

Die Frage inwieweit der Einsatz bewaffneter Drohnen gegen das Völkerrecht verstößt lässt sich nicht allgemein beantworten, da das Völkerrecht mit einigen Ausnahmen vor allem die Anwendung von Waffen und das Verhalten von Akteuren in kriegerischen Auseinandersetzungen regelt und nur in Ausnahmen den Besitz von Waffen verbietet (vgl. dsbzgl. v.a. Nuklearwaffen, deren Besitz oder Weitergabe durch den Atomwaffensperrvertrag streng limitiert ist, sowie exemplarisch für chemische Waffen das Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen). Lediglich sehr wenige Waffen wie Chemie, Gift- und Biowaffen sowie Streumunition sind völkerrechtlich geächtet und ihr Einsatz daher generell verboten.

Problematisch ist insoweit, ob der Einsatz von Drohnen gegen allgemeine Regelungen des Kriegsvölkerrechts verstößt.

In einem bewaffneten Konflikt ist es den kriegsführenden Parteien gem. Art. 35 Abs. 2 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (ZP I) verboten, Waffen einzusetzen, die unnötiges Leiden verursachen oder

schwere Schäden in der natürlichen Umwelt verursachen. Des Weiteren muss zwischen zivilen und militärischen Zielen unterschieden werden und die Kriegshandlungen aller Parteien dürfen sich nur gegen militärische Ziele richten (vgl. Art. 48 ZP I).⁴¹ Angriffe gegen Zivilpersonen oder zivile Objekte sind gem. Art. 52 Abs. 1, 51 Abs. 2 ZP I unter keinen Umständen gerechtfertigt und stellen u.U. ein Kriegsverbrechen dar.

Zu beachten ist zunächst, dass die Drohne als Vehikel nicht selbst eine Waffe ist, sondern lediglich Waffen tragen soll. Bewaffnete Drohnen sind im Grundsatz so einsetzbar, dass sie den Anforderungen des ZP I insb. Art. 35 ff., 48 ff. ZP I gerecht werden können. Aufgrund der Überwachungstechnik können sie dies möglicherweise sogar besser als andere traditionellere Kriegsmittel. Aus den Regelungen des ZP I ergibt sich daher kein allgemeines Verbot des Einsatzes von Drohnen in kriegerischen Auseinandersetzungen. Vielmehr gilt, dass es auf die Art des Einsatzes ankommt. Drohnen dürfen weder mit geächteten Waffen bestückt werden, noch zu Angriffen oder Repressalien gegen die Zivilbevölkerung benutzt werden.⁴² Es gelten insoweit die gleichen Standards wie für andere militärischen Operationen auch, insbesondere die Differenzierung zwischen Kombattanten und der Zivilbevölkerung ist zentral und darf nicht durchbrochen werden.

Ein allgemeines völkerrechtliches Einsatzverbot bewaffneter Drohnen besteht somit nicht.

VII. Kritik an Drohnen

A. Kritik in Deutschland

Kritiker werfen der Bundeswehr vor, den Schutz der Soldaten nur vorzuschieben und die Tür zur Möglichkeit gezielter extralegalen Tötungen öffnen zu wollen. Die Bundestagsabgeordnete Brugger erklärte

insoweit im Plenum des Bundestages Anfang 2013: „Wie schnell so ein Meinungsumschwung vonstattengeht, sieht man sehr gut in den USA. Als Israel im Jahr 2000 (...) zum ersten Mal durch den Einsatz bewaffneter Drohnen Personen gezielt tötete, hat das die damalige US-Regierung als illegitim verurteilt. Heute dagegen sind gezielte Tötungen durch Drohnenangriffe das Mittel der Wahl (...) Schnell ist so die kritische Haltung der amerikanischen Politik und der amerikanischen Gesellschaft verraucht. Sehr schnell ist man der Versuchung erlegen, seine Gegner lieber bequem, einfach und anonym auszuschalten“⁴³.

Außerdem würden Drohnen aufgrund der Distanz des Operators vom Einsatzgeschehen zu einer Enthemmung im Einsatz führen und die Gefahr leichtfertiger und völkerrechtswidriger Tötungen von Zivilisten erhöhen. Im Dezember vergangenen Jahres erklärte der Bundestagsabgeordnete Pflüger dazu: „Sie wissen ganz genau: Drohnenkriegsführung verändert Kriegsführung an sich. Das ermöglicht das Töten aus sicherer Distanz per Joystick. Zusammen mit künstlicher Intelligenz können Drohnen zu autonomen Waffensystemen mutieren“⁴⁴. Aufgrund ihrer Unscheinbarkeit würden Drohnen außerdem unkontrollierter eingesetzt werden und dadurch das Gebot der Ächtung des Kriegs untergraben.

Neben der Kritik an den Missbrauchsmöglichkeiten werden auch generalisierte Argumente gegen die Beschaffung von Drohnen genannt. Insbesondere die Gefahr der Anheizung eines globalen Rüstungswettlaufs durch die Anschaffung von bewaffneten Drohnen für die Bundeswehr bereitet einigen Beobachtern Sorge. Damit einher gehe das Problem, dass so der Trend zu immer autonomeren Waffensystemen unterstützt und befeuert werden würde. So erklärte der SPD-Parteivorstand in einem Beschluss

von 2013: „Es besteht ein Trend zu einer Automatisierung und ‚Verselbstständigung‘ derartiger Systeme. Es ist also absehbar, dass unbemannte Kampfdrohnen der nächsten oder spätestens der übernächsten Generation über wesentlich mehr Autonomie verfügen bis hin zur Entscheidung über den Waffeneinsatz (...) Wir Sozialdemokraten und Sozialdemokraten wollen uns deshalb für eine völkerrechtliche Ächtung derartiger Waffensysteme einsetzen statt für deren Beschaffung. Wenn die weltweite Aufrüstung von Kampfdrohnen erst im vollen Gange ist, ist es zu spät“⁴⁵. Der Bundestagsabgeordnete Mützenich erklärte 2013 im Bundestag: „Deutschland hat bei Rüstungskontrolle und Abrüstung immer ein Gesicht gehabt und dies in die internationale Diskussion eingebracht. Warum wäre es von Deutschland so abwegig (...) mit Partnern darüber zu diskutieren und zu sagen: Wir wollen keine unbemannten Flugobjekte bewaffnen“⁴⁶.

B. US-Drohneneinsätze und Kontroverse um gezielte Tötungen

Die USA sind seit vielen Jahrzehnten der globale Vorreiter im Einsatz und der Entwicklung von Drohnen und zur Zeit mehr als 10.000 Drohnen 10 verschiedener Modelle im Einsatz und haben 2017 4,7 Milliarden Dollar für die Entwicklung, den Erhalt und den Ausbau ihrer Drohnenflotte ausgegeben.⁴⁷

Armee und Luftwaffe nutzen unter anderem 250 große Drohnen vom Typ Predator (ab 1995) und mindestens 272 Drohnen vom Typ Reaper (ab 2007), die beide eine Spannweite von mehr als 15m haben und jeweils mehrere Hellfire und Stinger-Raketen oder Bomben tragen können.⁴⁸

US-Drohnen sind auf zahlreichen Stützpunkten weltweit stationiert und werden in Afghanistan, Irak, Syrien, Pakistan, Jemen und Somalia eingesetzt. Grundsätzlich werden US-Drohnen

entweder vom Verteidigungsministerium in offiziellen Missionen oder vom Auslandsgeheimdienst CIA in Geheimoperationen eingesetzt, jedoch wird diese rechtliche Trennung in der Praxis nicht eindeutig gehandhabt.⁴⁹ Während der Einsatz von Drohnen in den frühen 2000er-Jahren zunächst eher skeptisch gesehen wurde und auch in der zweiten Amtszeit von Präsident Bush nur langsam zunahm, erwies sich Obama sehr schnell als ein Präsident, der deutlich williger war, Drohnen einzusetzen, um gezielte Tötungen vorzunehmen.⁵⁰ Allein in Pakistan kam es während der Präsidentschaft Obamas zu 373 Drohnen-Angriffen (Bush-Administration: 51) bei der 2100-3400 Menschen getötet wurden (Bush: 410-600), von denen 265-635 Zivilisten waren (Bush: 165-330).⁵¹

Dabei wurden von der CIA Taktiken und Strategien eingesetzt, die in schwerem Maße gegen Grundsätze des humanitären und des Kriegsvölkerrechts verstoßen.⁵² Dazu gehören sog. „Signature-Strikes“ bei denen Gruppen angegriffen wurden, da sie in ihren Verhaltensweisen denen von Taliban-Kämpfern ähnelten, ohne dass klar war, ob es sich bei diesen Gruppen um Taliban-Kämpfer handelte.⁵³ Außerdem wurde teilweise kurz nach einem ersten Angriff ein zweites Mal angegriffen, um die den Opfern des ersten Angriffs zur Hilfe eilenden Personen zu eliminieren oder um überhaupt Ziele dazu zu provozieren zum Ort des Angriffs zu kommen (sog. „Double tap strike“).⁵⁴ Problematisch ist auch, dass sich die Ziele größtenteils nicht in einem aktiven Kriegsgebiet (Afghanistan, Irak und Syrien) befanden, sondern in Drittstaaten, in denen sie eigentlich gar nicht hätte angegriffen werden dürfen. Des Weiteren ist nicht immer klar, ob es den Vereinigten Staaten in den einzelnen Staaten überhaupt erlaubt war militärische Operationen durchzuführen.⁵⁵ Umstritten war zudem die grundsätzliche Rechtmäßigkeit gezielter Tötungen von Zielpersonen ohne ein gerichtliches Verfahren in großen Zahlen, insbesondere,

da es sich dabei teilweise auch um europäische oder amerikanische Staatsbürger handelte.

Die Zahl aller außerhalb von Kriegsgebieten aufgrund von Drohneneinsätzen der Vereinigten Staaten getöteten Personen und der Anteil von Zivilisten an dieser Gruppe ist sehr umstritten und die Schätzungen diesbezüglich variieren stark, da die Datenlage „, da die Datenlage undurchsichtig ist und die offiziellen Behörden in den Ländern nicht immer präzise Daten publizieren und teilweise Untersuchungen zu Drohnen-Einsätzen aktiv behindern. Die Obama-Administration schätzt, dass durch 473 Drohnenschläge im Zeitraum Januar 2009 bis Ende 2015 2436-2697 Personen umgekommen sind von denen 64-166 Zivilisten waren.⁵⁶ Schätzungen des Bureau of Investigative Journalism gehen hingegen von 2700-4350 Toten aus. Konsens besteht unter Beobachtern dahingehend, dass die Anzahl getöteter Zivilisten in Relation zu der der getöteten Kämpfer im Lauf der Zeit (insb. ab 2012) erheblich gesunken ist, da striktere Maßgaben für Drohnenschläge implementiert wurden.⁵⁷

Aufgrund des schieren Volumens des US-Drohnenprogramms sowie der strategischen Relevanz von Drohnenschlägen für die Nahostpolitik der Obama-Administration erfuhr das Drohnenprogramm der USA erhebliche internationale Aufmerksamkeit und wurde teils heftig kritisiert (vgl. oben). Die Kritik daran dominierte auch die Berichterstattung in den deutschen Medien, da Teile des Drohnenprogramms aus der US-Basis in Rammstein, wo auch das US-Africa-Command seinen Sitz hat, koordiniert und gesteuert werden. Nichtsdestotrotz erfreut sich die Politik Obamas innerhalb der USA breiter Zustimmung und die Kritik seitens der internationalen Staatengemeinschaft sowie den Vereinten Nationen wird als unberechtigt zurückgewiesen.⁵⁸

Trotz der Relevanz des US-Drohnenprogramms besteht unter Experten in Deutschland weitestgehender Einigkeit, dass die Bundesrepublik in absehbarer Zeit keine ähnlichen Tendenzen entwickeln wird.⁵⁹ Das liegt zunächst daran, dass die Bundeswehr selbst unter Zugrundlegung eines sehr expansiven

Drohnenbeschaffungsprogramms nicht mal im Ansatz über die Kapazitäten der Vereinigten Staaten verfügen würde. Des Weiteren sind Bundeswehr und Bundesnachrichtendienst (BND) über Art. 1 Abs. 3, 20 Abs. 3 GG sowie das BND-Gesetz ebenso an Recht und Gesetz und damit das Völkerrecht gebunden wie die anderen staatlichen Organe auch,⁶⁰ während die CIA außerhalb der Verfassung der Vereinigten Staaten operiert und an keine wesentlichen gesetzlichen oder verfassungsrechtlichen Beschränkungen gebunden ist⁶¹ und auch weitestgehend außerhalb der Kontrolle der Justiz und der Legislative operiert.⁶² Vor diesem Hintergrund macht ein direkter Vergleich beider Programme keinen Sinn.

VIII. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Einsatz von Drohnen keinen durchgreifenden völker- oder verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet. Andere ethische Argumente jenseits einer pazifistisch motivierten generellen Ablehnung der Beschaffung von Kriegswaffen durch die Bundesrepublik Deutschland vermögen ebenfalls nicht zu überzeugen, da es den Vertretern dieser Argumentationslinie nicht gelingt, darzulegen, inwieweit sich bewaffneten Drohnen grundlegend von anderen konventionellen Waffen unterscheiden, so dass eine pauschale Ungleichbehandlung aus ethischen Gründen gerechtfertigt wäre. Dementsprechend bleibt festzuhalten, dass bewaffnete Drohnen für eine moderne Streitkraft in einem dynamischen Sicherheitsumfeld mit weitreichenden

Aufgaben in vielen Bereichen eine wichtige Unterstützung zum Schutz der Soldaten und zur Auftrags Erfüllung bieten können. Vor diesem Hintergrund sollten Bundestag, Bundesregierung und Bundeswehr folgende Maßnahmen ergreifen:

(1) Die Bundesregierung und der Bundestag sollte der Bewaffnung der geleasten Drohnen des Typen Heron TP zustimmen und die dafür benötigten finanziellen Mittel bereitstellen.

(2) Der Einsatz von Drohnen sollte im Hinblick auf die erforderliche Mandatierung den gleichen Grundsätzen unterliegen wie andere von der Bundeswehr eingesetzte konventionelle Waffensysteme. Das von einigen vorgeschlagene Erfordernis einer zusätzlichen Zustimmung des Bundestags für jeden Einsatz von Drohnen ist abzulehnen, da es wesentliche wehrverfassungsrechtliche Grundsätze untergraben würde und der Bundeswehr ihre Einschätzungsprärogative hinsichtlich der Erfordernisse und Strategien zur Mandatserfüllung genommen werden würde.⁶³

(3) Die Bundesregierung, das Bundesverteidigungsministerium und die Bundeswehr sollten weiterhin eine öffentliche Debatte über den Einsatz von neuen Waffensystemen im Kontext einer verändernden globalen Sicherheitslage führen und den Dialog mit gesellschaftlichen, akademischen und anderen politischen Kräften aufrechterhalten, um die gesellschaftliche Sensibilität für die Aufgaben und Erfordernisse der Bundeswehr zu schärfen.

(4) Die Bundesregierung und der Bundestag sollten den exzessiven Einsatz von Drohnen durch die CIA als völkerrechtswidrig kritisieren und sich klar von diesem Gebrauch und dem dahinterstehenden Verständnis geheimdienstlicher Tätigkeiten abgrenzen. Dies gilt umso mehr, als dass die fehlende

Kritik der Bundesregierung als implizite politische Anerkennung der Zulässigkeit dieser Drohnenschläge aufgefasst werden könnte.

- ¹ Deutscher Bundestag, Anträge zu „Kampf-drohnen“ für die Bundeswehr abgelehnt, <https://www.bundestag.de/dokumente/te xtarchiv/2019/kw51-de-bewaffnete-drohnen-673098> (Zugriff: 21.05.2020).
- ² Deutscher Bundestag, Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht beschlossen, https://www.bundestag.de/dokumente/te xtarchiv/2011/33831649_kw12_de_wehr dienst-204958 (Zugriff: 21.05.2020).
- ³ Sipri, Military expenditure by country as percentage of gross domestic product, S. 1 ff., abrufbar unter: <https://www.sipri.org/sites/default/files/D ata%20for%20all%20countries%20from %201988%E2%80%932019%20as%20a %20share%20of%20GDP.pdf> (Zugriff: 21.05.2020).
- ⁴ Zimmer, The Flight of 'Drone' From Bees to Planes, Wall Street Journal, 2013, <https://www.wsj.com/articles/SB1000142 41278873241104045786258037369549 68> (Zugriff: 21.05.2020).
- ⁵ Konzeptionelle Grundvorstellungen zum Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge in der Bundeswehr vom 21. Februar 2008, S. 1.
- ⁶ Zur Definition des US Department of Defense (DoD) siehe: US DoD, Unmanned Systems Roadmap 2007-2032, S. 1.
- ⁷ US DoD, Unmanned Systems Roadmap 2007-2032, S. 1.
- ⁸ Konzeptionelle Grundvorstellungen zum Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge in der Bundeswehr vom 21. Februar 2008, S. 1.
- ⁹ Naughton, Remote Piloted Aerial Vehicles : An Anthology, abrufbar unter: http://www.ctie.monash.edu/hargrave/rp av_home.html#Beginnings (Zugriff: 21.05.2020).
- ¹⁰ Vgl. Howeth, History of communications-electronics in the United States Navy, S. 511, Washington D.C. 1963, einsehbar unter: <https://babel.hathitrust.org/cgi/pt?id=uiu g.30112064674325&view=1up&seq=51 1> (Zugriff: 21.05.2020).
- ¹¹ William, Lightning Bugs, and other Reconnaissance Drones, 1982, S. 11.
- ¹² Ebenda, vgl. auch United States Museum of the Air Force, Teledyne-Ryan AQM-34Q Combat Dawn Firebee, <https://www.nationalmuseum.af.mil/Visit/ Museum-Exhibits/Fact-Sheets/Display/Article/196055/teledyne-ryan-aqm-34q-combat-dawn-firebee/> (Zugriff: 21.05.2020).
- ¹³ Grant, The Bekaa Valley War, Air Force Magazine 6/2002, S. 58 f., auch einsehbar unter: <https://web.archive.org/web/2012031421 2226/http://www.airforce-magazine.com/MagazineArchive/Pages/ 2002/June%202002/0602bekaa.aspx> (Zugriff: 21.05.2020).
- ¹⁴ Baker, Predator Missile Launch totally successful, Air Force News Service 2002, <https://web.archive.org/web/2012092601 2651/http://www.dau.mil/pubscats/Pubs Cats/PM/articles01/afns1m-a.pdf> (Zugriff: 21.05.2020); Rogoway, The Q-1 Predator Became A History-Changing Deadly Missile Slinger 15 Years Ago Today, Jalopnik 2013, <https://foxtrotalpha.jalopnik.com/the-q-1-predator-became-a-history-changing-deadly-missi-1760408544> (Zugriff: 21.05.2020).
- ¹⁵ Pittaway, Boeing unveils 'loyal wingman' drone, Defense News 2019, <https://www.defensenews.com/digital-show-dailies/avalon/2019/02/27/boeing-unveils-loyal-wingman-drone/> (Zugriff: 21.05.2020).
- ¹⁶ Sukhoi S-70 Okhotnik-B, Global Security, <https://www.globalsecurity.org/military/w orld/russia/su-70.htm> (Zugriff: 21.05.2020).
- ¹⁷ Pappalardo, The Rise of Disposable Drones, Popular Mechanics 2017, <https://www.popularmechanics.com/flight/drones/a26308/disposable-drones/> (Zugriff: 21.05.2020).

18 Flight Global Archive, Missiles and Space Flight 1961-1964, einsehbar unter: <https://web.archive.org/web/20121103054938/http://www.flightglobal.com/pdfarchive/view/1964/1964%20-%201961.html> (Zugriff: 21.05.2020).

19 Franke, Proliferated Drones - A Perspective on Germany, S. 1 ff., 2016, abrufbar unter: <http://drones.cnas.org/wp-content/uploads/2016/05/A-Perspective-on-Germany-Proliferated-Drones.pdf> (Zugriff: 21.05.2020).

20 IAI, Heron Multi-Role MALE UAS, <https://www.iai.co.il/p/heron> (Zugriff: 21.05.2020).

21 IAI, Heron TP MALE Unmanned Aerial System (UAS), <https://www.iai.co.il/p/heron-tp> (Zugriff: 21.05.2020).

22 Hoffmann, Streit über bewaffnete Drohnen – Bundeswehr beginnt Ausbildung in Israel, Heise Online 01/2019, <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Streit-ueber-bewaffnete-Drohnen-Bundeswehr-beginnt-Ausbildung-in-Israel-4287913.html> (Zugriff: 21.05.2020).

23 Irish, France turns to armed drones in fight against Sahel militants, Reuters 2017, <https://www.reuters.com/article/us-france-drones-idUSKCN1BG2K2> (Zugriff: 21.05.2020).

24 UK Ministry of Defense, RAF Typhoons patrol Libyan no-fly zone, <https://www.gov.uk/government/news/raf-typhoons-patrol-libyan-no-fly-zone> (Zugriff: 21.05.2020).

25 Vgl. Fn. 21.

26 Deutscher Bundestag, Drucksache 17/2787, S. 1 f., abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/027/1702787.pdf> (Zugriff: 21.05.2020).

27 Bender/Nudelman, This chart shows the incredible cost of operating the US Air Force's most expensive planes, Business Insider 2016, abrufbar unter: <https://www.businessinsider.com/air-force-plane-cost-per-flight-hour-chart-2016-3?r=DE&IR=T> (Zugriff: 21.05.2020).

28 Ebenda.

29 Clinton, America's Pacific Century, Foreign Policy 2011, abrufbar unter: <https://foreignpolicy.com/2011/10/11/americas-pacific-century/> (Zugriff: 21.05.2020).

30 Putin, Speech at the Munich Conference on Security Policy, <http://en.kremlin.ru/events/president/transcripts/24034> (Zugriff: 21.05.2020).

31 NATO, Wales Summit Declaration, abrufbar unter: https://www.nato.int/cps/en/natohq/official_texts_112964.htm (Zugriff: 21.05.2020).

32 Narlikar, As multilateral as an apple pie, Security Times, 02/2020, S. 34.

33 Der Vorschlag, dass die deutsche Marine sich an den Freedom of Navigation Manövern im südchinesischen Meer beteiligen sollte, wurde bislang beispielsweise noch nicht öffentlich von Mitgliedern der Bundeswehr diskutiert. Vgl. dazu auch Traufetter, Schickt Kramp-Karrenbauer Spezialkräfte nach Mali?, <https://www.spiegel.de/politik/schickt-annegret-kramp-karrenbauer-die-bundeswehr-nach-afrika-und-asien-a-00000000-0002-0001-0000-000166979769> (Zugriff: 21.05.2020).

34 Bundesregierung, Weißbuch zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975292/736102/64781348c12e4a80948ab1bdf25cf057/weissbuch-zur-sicherheitspolitik-2016-download-bmvg-data.pdf?download=1> (Zugriff: 21.05.2020).

35 Ebd. S. 22 ff.

36 Ebd. S. 48 ff.

37 Ebd. S. 49.

38 Ebd. S. 80 f.

39 Ebd. S. 98.

40 BVerfGE 108, 34, 44 ff. m.w.N.

41 IGH, Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, ICJ Reports 1996, 226, 253 ff.

42 So auch Schönfeldt, Bewaffnete Drohnen im Lichte des humanitären Völkerrechts, BRJ 01/2015, 25, 31 ff.

43 Stenographisches Protokoll des Deutschen Bundestags, 219. Sitzung am 31. Januar 2013, S. 27113.

44 Pflüger, Bundestagsrede 20.12.2019: „Bewaffnete Drohnen gehören geächtet“, abrufbar unter: <https://www.tobias-pflueger.de/2019/12/20/bundestagsrede-20-12-2019-bewaffnete-drohnen-gehoeren-geaechtet/> (Zugriff: 21.05.2020).

45 Kroke, Beschluss des SPD-Parteivorstands. Nein zu Kampfdrohnen, 2013, abrufbar unter: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/Parteispitze/20130610_beschluss_kampfdrohnen.pdf (Zugriff: 21.05.2020).

46 Stenographisches Protokoll des Deutschen Bundestags, 219. Sitzung am 31. Januar 2013, S. 27112.

47 Zum Einsatz von Drohnen durch die Vereinigten Staaten vgl. Franke, *The Unmanned Revolution*, Oxford 2018, S. 110 ff.

48 Ebd. S. 112 f.

49 Berger, *Covert Action*, Joint Forces Quarterly 67, 2012.

50 Dazu ausf. Cole, *The Drone Presidency*, New York Review of Books, 18.08.2016, S. 56 ff., abrufbar unter: <https://www.nybooks.com/articles/2016/08/18/the-drone-presidency/> (Zugriff: 21.05.2020).

51 Fn. 47, S. 134.

52 Dazu Akande, *US Drone Strikes in Pakistan: Can it be Legal to Target Rescuers & Funeralgoers?*, 2012, abrufbar unter: <https://www.ejiltalk.org/us-drone-strikes-in-pakistan-can-it-be-legal-to-target-rescuers-funeralgoers/> (Zugriff: 21.05.2020).

53 De Luce/McLearly, *Obama's Most Dangerous Drone Tactic Is Here to Stay*, Foreign Policy, abrufbar unter: <https://foreignpolicy.com/2016/04/05/obamas-most-dangerous-drone-tactic-is-here-to-stay/> (Zugriff: 21.05.2020).

54 *Words/Lamb*, *CIA tactics in Pakistan include targeting rescuers and funerals*, 2012, <https://www.thebureauinvestigates.com/stories/2012-02-04/cia-tactics-in-pakistan-include-targeting-rescuers-and-funerals> (Zugriff: 21.05.2020).

55 Fn. 47 S. 134 f.

56 Fn. 47 S. 142 f.

57 Vgl. Fn. 47, S. 144 f. m.w.N.

58 Exemplarisch dafür: *Jacobsen*, *Five Myths about Obama's Drone War* https://www.washingtonpost.com/opinion/s/five-myths-about-obamas-drone-war/2013/02/08/c9ef3d78-708c-11e2-a050-b83a7b35c4b5_story.html (Zugriff: 21.05.2020) sowie Fn. 47 S. 119 f.

59 *Meyer*, *Was für Kampfdrohnen spricht - und was dagegen*, <https://www.zdf.de/nachrichten/heute/kampfdrohnen-debatte-pro-und-contra-100.html> (Zugriff: 21.05.2020).

60 Vgl. dsbzgl. die jüngst bestätigte ständige Rspr. des BVerfG: *BVerfG* Urt. v. 19. Mai 2020 - 1 BvR 2835/17.

61 *Alston*, *Distinguishing CIA-Led from Military-Led Targeted Killings*, abrufbar unter: <https://www.lawfareblog.com/distinguishing-cia-led-military-led-targeted-killings> (Zugriff: 21.05.2020).

62 *Mears*, *Supreme Court refuses to hear CIA kidnapping allegation*, <http://edition.cnn.com/2007/US/law/10/09/cia.rendition/> (Zugriff: 21.05.2020).

63 *Dürr*, *Bewaffnete Drohnen für die Bundeswehr?*, *Verfassungsblog* 2020, <https://verfassungsblog.de/bewaffnete-drohnen-fuer-die-bundeswehr/> (Zugriff: 22.05.2020).

Über die Autoren:

Philipp Beckmann studiert Jura an der Universität Freiburg und Ferdinand Wegener studiert Jura an der Universität Köln. Dieser Text dient der inhaltlichen Vorbereitung und thematischen Einführung für eine vertiefende Diskussion zur Verteidigungspolitik im Rahmen der Vereinsaktivitäten und ist kein inhaltlich abgeschlossenes Policy Paper. Die Autoren geben nur seine eigene Meinung wieder und nicht die von Epis Think Tank e.V.

Über Epis Think Tank:

Epis ist ein Think Tank, der es sich zum Ziel gesetzt hat, konkrete und fundierte Lösungen und Handlungsansätze für die politischen und gesellschaftlichen Probleme unserer Zeit zu entwickeln. Hierfür ist ein offener Diskurs zur Erarbeitung von effektiven, nachhaltigen und progressiven Strategien notwendig. Die konsensorientierte thematische Auseinandersetzung ist Kernelement jeder Demokratie. Wann immer diese durch ideologische Scheuklappen eingeschränkt wird, tritt Konfrontation anstelle von Dialog.

Durch unsere Mitglieder erarbeiten wir in Kooperation mit zahlreichen Partnern konkrete und tragfähige Lösungsvorschläge, um damit neue Denkanstöße zu setzen. Hierfür organisieren wir Seminare, Exkurse und Diskussionen, um schließlich unsere ausgearbeiteten Ergebnisse im Dialog mit anderen Institutionen sowie in zahlreichen Hintergrundgesprächen mit Politikern, Beamten, Diplomaten, Wissenschaftlern und anderen Entscheidungsträgern zu präsentieren und einzubringen.

kontakt@epis-thinktank.de

www.epis-thinktank.de